

Beitragsordnung des HBV Jena 90 e.V.

(2024)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet, gleichwohl beziehen sich diese jeweils auf alle Geschlechter.

§ 1 – Beitragshöhe

- (1) Der monatliche Beitrag für Erwachsene (ab 18 Jahre) beträgt 20 €.
- (2) Der ermäßigte monatliche Beitrag für Studenten und Auszubildende beträgt 16 €.
- (3) Der ermäßigte monatliche Beitrag für Senioren (ab 60 Jahre) beträgt 14 €.
- (4) Der monatliche Betrag für Kinder und Jugendliche beträgt 12 €. Dies gilt auch für das gesamte Kalenderjahr, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet. Ab 1. Januar des nächsten Jahres ist der Beitrag für Erwachsene - siehe unter Abs. (1), zu entrichten.
- (5) Der monatliche Beitrag für Fördermitglieder oder bei passiver Mitgliedschaft beträgt 8 €.
- (6) Durch Vereinbarung mit dem Vorstand kann mit einzelnen Sportlern, Abteilungen oder Sportlergruppen abweichend von Abs. (1) bis (4) ein anderer Betrag festgelegt werden.
- (7) Zur Erlangung des ermäßigten Beitrages nach Abs. (2) bedarf es jährlich der Vorlage einer aktuell gültigen Studienbescheinigung bzw. eines entsprechenden Ausbildungsnachweises in der Geschäftsstelle des Vereins. Wird dieser durch das Mitglied nicht vorgelegt, ist der Beitrag für Erwachsene nach Abs. (1) zu zahlen.

§ 2 – Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr für Erwachsene (ab 18 Jahre) beträgt 20 €.
- (2) Die Aufnahmegebühr für Kinder und Jugendliche beträgt 10 €.

§ 3 - Familienrabatt/Härtefallregelung/Stundung

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand des Vereins den zu entrichtenden Beitrag für das laufende Kalenderjahr angemessen senken oder stunden, wenn:

1. mehrere Familienmitglieder beim HBV Jena 90 beitragspflichtig sind (Familienrabatt) oder
2. aus Gründen, die in der Person oder der wirtschaftlichen Situation des beantragenden Vereinsmitgliedes liegen, die Zahlung des vollen Beitragssatzes unzumutbar erscheint (Härtefallregelung).

Ein entsprechender Antrag ist bis spätestens 31. Januar für das entsprechende Kalenderjahr beim Vorstand zu stellen, bzw. wenn neue Gründe im laufenden Jahr hinzutreten, innerhalb einer Frist von einem Monat. Der Vorstand darf seine Entscheidung jeweils nur für ein Kalenderjahr fällen, dass heißt im Falle des Fortdauerns der Gründe ist der Antrag jedes Jahr neu zu stellen.

§ 4 – Zahlungsmodus

Die Beitragszahlung erfolgt per Überweisung auf das Konto des Vereins unter Angabe des vollständigen Mitgliedsnamen bei der Sparkasse Jena Saale Holzland (IBAN: DE94 8305 3030 0018 0350 00 BIC) oder per Lastschriftinzug.

§ 5 – Zahlungsfristen

- (1) Der Beitrag ist halb- oder ganzjährig im Voraus zu entrichten.
- (2) Bei halbjähriger Zahlungsweise per Überweisung ist der Beitrag zu entrichten: bis zum 31.01. des Kalenderjahres für die Quartale I und II und bis zum 31.07. des Kalenderjahres für die Quartale III und IV. Dabei sind gemäß § 1 dieser Beitragsordnung pro Halbjahr für Erwachsene 120 €, für Studenten und Auszubildende 96 €, für Senioren 84 €, 72 € für Kinder und Jugendliche bzw. 48 € für Förder- bzw. passive Mitglieder zu zahlen.
- (3) Bei ganzjähriger Zahlungsweise per Überweisung ist der Beitrag zu entrichten bis zum 31.01. des Kalenderjahres für die Quartale I bis IV. Dabei ist gemäß § 1 für Erwachsene 240 €, für Studenten und Auszubildende 192 € für Senioren 168 €, für Kinder und Jugendliche 144 € bzw. 96 € für Förder- oder passive Mitglieder zu zahlen.
- (4) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags per Bankeinzug (halbjährig) wird durch den Schatzmeister des Vereins veranlasst und erfolgt im Februar eines laufenden Jahres für die Quartale I und II und im Juli eines Jahres für die Quartale III und IV.
- (5) In begründeten Fällen kann der Vorstand mit dem jeweiligen Mitglied durch Individualvereinbarung abweichende Zahlungsfristen oder auch eine Ratenzahlung vereinbaren.

§ 6 - Zahlungsbeginn/Probezeit/Aufnahme

Der Verein gewährt jedem werdenden Mitglied eine zweiwöchige Trainingsteilnahme zur Probe. Die Aufnahmegebühr und der fällige Beitrag ist spätestens in der 3. Woche, gerechnet von der 1. Trainingsteilnahme an, zu entrichten. Die Trainer der jeweiligen Trainingsgruppe sind verpflichtet, nach der Probezeit Teilnehmer, die ihren Beitrag nicht entrichtet haben, vom Training auszuschließen.

§ 7 – Zahlungsverzug

- (1) Kommt ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen in Verzug, so wird es durch den Verein zur Zahlung gemahnt. Dabei ist der Verein berechtigt, pro Mahnung 2 € Mahnkosten zu erheben. Andere zivilrechtliche Ansprüche des Vereins, wie Zinsen oder Verzugsschäden, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Gemäß § 10 der Satzung des HBV Jena 90 e.V. ist der Verein berechtigt, gegen säumige Mitglieder Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nach, kann der Vereinsvorstand den Ausschluss des Mitgliedes gem. § 4 Abs. (5) der Satzung des HBV Jena 90 e. V. beschließen.
- (3) Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, ausstehende Mitgliedsbeiträge gegen Prämien, Tagegelder, Fahrtkostenzuschüsse etc. aufzurechnen. Ein gleiches Recht steht den Mitgliedern des Vereins erst nach Zustimmung des Vorstandes zu.

- (4) Ferner ist der Verein berechtigt, Mitglieder, welche ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, vereinsintern für den Spielbetrieb zu sperren und den Spielerpass des betroffenen Mitglieds bis zum Ausgleich der Beitragsforderung einzuziehen.

§ 8 - Ende der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht eines Mitgliedes erlischt mit dem satzungsgemäßen Ende der Mitgliedschaft. Näheres regelt § 4 der Vereinssatzung. Endet die Mitgliedschaft im Verein durch Austritt des Mitgliedes zum Ende eines Kalenderhalbjahres oder durch Vereinsausschluss, besteht kein Anspruch des Mitgliedes auf Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen.

§ 9 – Abschlussbestimmungen

Für den HBV Jena 90 e. V. ist nur spielberechtigt, wer seinen Beitrag entrichtet hat. Für Mitglieder, welche ihren Beitrag nicht gezahlt haben, besteht kein Versicherungsschutz über den HBV Jena 90 e. V. Die Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 28.06.2023 beschlossen und tritt ab dem 01.07.2024 in Kraft.

Jena, 28.06.2023

Schatzmeister des Vereins
gez.

Manager
gez.